



Staatsanwaltschaft Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden, 01288 Dresden

Herrn
Detlev Beutner
Pommernring 40
65817 Eppstein-Bremthal

Dresden, 25.09.2009/me
Telefon: 0351/ 446 2250
Telefax: 0351/ 446 2270
Bearb.: Herr Oberstaatsanw alt Schär
Aktenzeichen: 200 Js 31018/09
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Stefan Muck wegen Amtsanmaßung

Sehr geehrter Herr Beutner,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 22.09.2009 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Solche Anhaltspunkte für eine Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB des angezeigten Staatsanwalts wegen dessen Verhaltens in der Hauptverhandlung am 06.07.2009 vor dem Amtsgericht Dresden in der Strafsache gegen Jörg Eichler wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: 204 Ds 201 Js 46706/06) sind nicht ersichtlich.

Der angezeigte Staatsanwalt hat sich weder unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst, da er für alle ersichtlich als Vertreter der Staatsanwaltschaft Dres-

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

Telefax
0351/ 446 2060
E-Mail
poststelle@stadd.justiz.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
Parkplatz
Sprechzeiten
Mo - Fr. 8.00 - 11.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

den gehandelt hat, noch eine Handlung vorgenommen, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.

Staatsanwalt Muck hat vielmehr die Verhandlungsleitung der Richterin (§ 238 Abs. 1 StPO) unterstützt oder in befugter Weise Anregungen gegeben und Anträge gestellt.

Im Einzelnen:

1. Selbst die Anzeige trägt vor, dass zunächst die Richterin den Angeklagten gebeten habe, sich zu setzen, als dieser sich nach Erteilung des Wortes zu seinen Einlassungen erhob. Daraufhin habe der Staatsanwalt ergänzt: "Ja, setzen Sie sich hin!".

2. Ebenso verhält es sich mit der durch die Anzeige vorgetragene Aussagen des Staatsanwaltes: "Können wir die Personalien aufnehmen lassen und dann raus!".

Der Angezeigte hat in seiner dienstlichen Stellungnahme vom 08. Juli 2009 glaubhaft vorgetragen, er habe die Vorsitzende gebeten, Wachtmeister hinzuzuziehen, da er Ordnungsmittel beantragen werde. Insbesondere habe er um die Hinzuziehung der Wachtmeister zur Personalienfeststellung und anschließendem Verweis aus dem Gerichtssaal gebeten. Nachdem bereits zuvor nach jedem Satz der Frau Vorsitzenden und des Staatsanwaltes diese jeweils mit Lachen und Kommentaren des Publikums herabgewürdigt worden seien, habe er die Personalienfeststellung eines der Zuschauer und den Verweis aus dem Saal gegenüber der Vorsitzenden Richterin beantragt. Als ein Weiterer unter Vielen aber besonders lautstark gelacht hätte, habe der Staatsanwalt auch gleichzeitig gegenüber der Frau Vorsitzenden die Feststellung der Personalien dieser Person beantragt, damit der Staatsanwalt auch die Entfernung dieser Person aus dem Gerichtssaal habe beantragen können. Keinesfalls habe er einen Wachtmeister angewiesen.

Diese Stellungnahme entspricht sowohl dem Verhandlungsprotokollinhalt als auch dem Inhalt der dienstlichen Stellungnahme der Richterin Fahlberg. Die Stellungnahme lässt unzweifelhaft erkennen, dass die Richterin die Verfahrensleitung, insbesondere die Entscheidung über sitzungspolizeiliche Maßnahmen, jederzeit selbst wahrnahm und das Handeln des angezeigten Staatsanwaltes insofern nur als unterstützend wahrnahm.

Die Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wegen Amtsanmaßung war deshalb abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schär
Oberstaatsanwalt